

(8) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung mit Energie versorgt (Abnehmergemeinschaft), hat die Abnehmergemeinschaft dem EVB einen Bevollmächtigten zu nennen, der als Zählerinhaber festgelegt und mit dem abgerechnet wird. Solange ein Bevollmächtigter nicht benannt ist, haftet jeder Abnehmer für den Verbrauch der Abnehmergemeinschaft als Gesamtschuldner und entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6. Jeder Abnehmer hat die Bezahlung seines Verbrauches an den Bevollmächtigten bis zum Fälligkeitstermin der Rechnung durchzuführen. Die Anlage eines nicht zahlenden Abnehmers kann auf seine Kosten installationsseitig abgetrennt werden. Er trägt auch die Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung.

(9) Für Ansprüche des Abnehmers aus unrichtigen Rechnungen einschließlich Grundpreisberichtigungen gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für die entsprechenden Ansprüche des EVB bestehen.

(10) Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung für Verluste, die in seinen Anlagen durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtigkeiten u. dgl. auftreten.

§ 14

Schadenersatzpflicht des EVB

(1) Der EVB ist dem Abnehmer für die schuldhaft Verletzung seiner Lieferpflicht schadenersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht des EVB ist auf den unmittelbaren Sachschaden sowie auf den Personenschaden beschränkt.

(2) Die Haftung des EVB ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Lieferpflicht zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung gemäß § 5 Abs. 1,
- b) Maßnahmen der Last- und Gasverteilung,
- c) eine durch den Abnehmer verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes.

Auf Verlangen des Abnehmers hat der EVB die den Ausschluß seiner Haftung begründenden Tatsachen gemäß Buchstaben a bis c durch eine Bestätigung der zuständigen Last- bzw. Gasverteilung nachzuweisen. Im Falle des Buchst. b wird die Haftung des EVB nicht ausgeschlossen, wenn er die Maßnahmen der Last- bzw. Gasverteilung ausgelöst hat. Im übrigen obliegt dem Abnehmer der Nachweis seines Ersatzanspruches.

(3) Sonstige Rechtsansprüche kann der Abnehmer gegen den EVB wegen Verletzung der Lieferpflicht nicht geltend machen.

§ 15

Schadensanzeige

(1) Der Abnehmer hat dem EVB den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung, durch Frequenz- und Spannungsabweichungen, durch Druckabweichungen sowie durch Nichteinhaltung der Gütebestimmungen für Gas verursachten Schaden innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens schriftlich anzuzeigen.

(2) Aus der Schadensanzeige sollen Ort und Zeitpunkt des Schadensfalles, Art und Höhe des Schadens sowie seine Zusammensetzung ersichtlich sein.

§ 16

Unberechtigte Entnahme von Energie

(1) Als unberechtigte Entnahme von Energie gelten

- a) die Entnahme von Energie vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder Überlastung der Meßeinrichtungen,

- b) die Entnahme von Energie aus einer gesperrten Abnehmeranlage nach Entfernung der Plomben oder Sperrstreifen,
- c) die Inanspruchnahme von Energie über das Kontingent hinaus oder ohne Druschkarte.

(2) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 Buchst. a ist an den EVB

1. die unberechtigt bezogene Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für die gesamte Zeit der unberechtigten Entnahme sowie
2. eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des für die unberechtigt entnommene Energiemenge errechneten Betrages

zu bezahlen. Ist die Gesamtzeit der unberechtigten Entnahme nicht festzustellen, ist die unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zu ermittelnde Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für mindestens 12 Monate zu berechnen. Für die Zeit der unberechtigten Entnahme bereits bezahlte kWh bzw. m³ sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Als unberechtigt entnommen gilt die Energiemenge, die sich für die Zeit der unberechtigten Entnahme ergibt, wenn der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen zugrunde gelegt wird bei einer Benutzungsdauer von täglich

- a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich September bzw. 16 Stunden in den Monaten Oktober bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die entsprechend ihrer Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen und dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen), sowie mit Elektroenergie oder Gas beheizte Kocher aller Art,
- b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern, Rundfunkgeräten und Warmwassergeräten,
- c) 24 Stunden bei Kühlschränken,
- d) 4 Stunden in Haushalt und Landwirtschaft bzw. 12 Stunden in Industrie und Gewerbe bei sonstigen Apparaten, Geräten sowie Motoren.

Der Nachweis des Abnehmers, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht betriebsfähig waren, ist nicht ausgeschlossen.

(3) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 Buchst. b ist an den EVB die bezogene Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise sowie eine Vertragsstrafe in 5facher Höhe des für die verbrauchte Energiemenge berechneten Betrages, mindestens jedoch in Höhe von 10 DM, zu zahlen.

(4) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 Buchst. c ist an den EVB Vertragsstrafe zu zahlen

- a) bei Überschreitung der Gaskontingente für jede Überschreitung
 - aa) der Stundenhöchstmenge in Höhe von 20 DM je m³ der Überschreitung,
 - bb) der Tageshöchstmenge in Höhe von 0,16 DM je m³ der Überschreitung;
- b) für jede Überschreitung der Leistungskontingente bzw. jede Inanspruchnahme ohne Druschkarte in Höhe von 20 DM während der Spitzenbelastungszeiten und in Höhe von 5 DM außerhalb der Spitzenbelastungszeiten je volles kW der Überschreitung bzw. Inanspruchnahme ohne Druschkarte, höchstens jedoch monatlich 5000 DM. Diese Be-